

# BEGRÜNDUNG

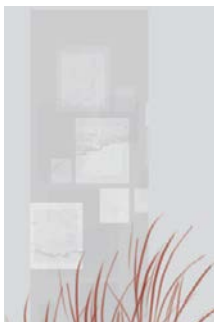
## zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm



für das Gebiet

südlich der Bundesstraße 203, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und nördlich des Hohlweges  
für die Flächen des Sportplatzes sowie östlich der Raiffeisenstraße und südlich des Hohlweges für  
die Flächen des Freibades und der Rettungswache

**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf/öffentliche Auslegung  
Datum: Februar 2020  
Verfasser: Dipl. Geograph Hannes Lyko  
M.Sc. Dana Michaelis

**Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung .....	2
2. Umweltbericht .....	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.1.1 Anlass der Planung.....	4
1.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen .....	5
1.2.1 Fachgesetze.....	5
1.2.2 Fachplanungen.....	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
2.1.1 Schutzgut Mensch.....	12
2.1.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	13
2.1.3 Schutzgut Wasser.....	13
2.1.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt .....	14
2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft.....	19
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild .....	20
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	20
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	21
2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	21
2.2 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung .....	21
2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens.....	21
2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen .....	24
2.2.3 Art und Menge an Emissionen.....	24
2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung .....	26
2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	26
2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	26
2.2.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	26
2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	26
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	27
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	27
3. Zusätzliche Angaben .....	27
3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	27
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	27
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27
3. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	29

## 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Wrohm verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in sieben Änderungsverfahren fortgeschrieben. Neben der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, befindet sich eine weitere Änderung (6. Änderung) im Aufstellungsverfahren.

Mit Stand vom 31.12.2017 hatte die Gemeinde Wrohm insgesamt 691 Einwohner. Wrohm ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

### Landesentwicklungsplan

Die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Wrohm ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDES-ENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDES-RAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL).

Der LEP ordnet der Gemeinde Wrohm keine zentralörtliche Funktion zu. Des Weiteren stellt der LEP die Gemeindeflächen nördlich der B 203 als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar. Darüber hinaus wird ein Großteil des Gemeindegebietes als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Außerdem wird im LEP die Bundesstraße 203 als vorhandene Verkehrsinfrastruktur dargestellt.

### Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplanes von 2005 für den Planungsraumes IV ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Dennoch ist Wrohm Standort eines Kindergartens.

Im Regionalplan werden innerhalb des Gemeindegebietes weitere Elemente der regionalen Freiraumstruktur und der regionalen Infrastruktur dargestellt. So ist das gesamte Gemeindegebiet als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet. Außerdem befindet sich im Süden der Gemeinde ein schmales *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*. Weiterhin kennzeichnet der Regionalplan mehrere Sportboothäfen an der Ostgrenze des Gemeindegebietes am Ufer der Eider sowie die Bundesstraße 203 als regionale Infrastruktur in der Gemeinde.

### Anlass der Planung

Anlass für die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Pläne der Gemeinde im Bereich des Sportplatzes die vorhandene Infrastruktur zu erneuern. Zu diesem Zweck plant die Gemeinde die Errichtung eines neuen Sportlerheimes. Das geplante Vorhaben soll auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) errichtet werden. Um die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit zu schaffen, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, da der Großteil der Flächen bisher

als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Im Zuge der Überlegungen zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf dem Sportplatzgelände gerieten auch angrenzende gemeinnützige Flächen in den Fokus, die noch nicht oder nicht voll umfänglich im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind. Hierbei handelt es sich um das örtliche Freibad und die neu entstehende Rettungswache. Um dieser neuen Entwicklungssituation gerecht zu werden, soll der Flächennutzungsplan für diese Bereiche an die tatsächliche bzw. geplante Situation angepasst werden.

Die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm umfasst zwei voneinander getrennte Teilbereiche. Teilbereich 1 betrifft die Flächen des örtlichen Sportplatzes. Der Teilbereich 2 umfasst die Flächen des Freibades sowie die Flächen der neuen Rettungswache, die sich aktuell im Bau befindet.

### Teilbereich 1

Wie bereits oben erwähnt, ist der Anlass für die Anpassung des Flächennutzungsplans die Pläne der Gemeinde und des MTV Wrohm die Gebäudeinfrastruktur auf dem Sportplatzgelände zu erneuern. Die vorhandenen Gebäudestrukturen sind für diesen Zweck nicht mehr zukunftsfähig, so dass ein Neubau eines Sportlerheimes notwendig geworden ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich ist Voraussetzung, um eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB erhalten zu können. Die Gemeinde geht davon aus, dass offenen Fragen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens geklärt werden können, da es sich bei der Planung um eine relativ kleine Gesamtmaßnahme handelt.

Die Änderungsfläche des Teilbereiches 1, mit einer Größe von ca. 18.395 m<sup>2</sup>, ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wrohm überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Zufahrtbereich und die Stellplatzfläche am Hohlweg sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche – W – dargestellt. Diese nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sowie die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dargestellten Wohnbauflächen werden nunmehr als **Grünfläche** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der **Zweckbestimmung Sportplatz** sowie als **Fläche für den Gemeinbedarf** nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der **Zweckbestimmung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen** dargestellt.

Bei der dargestellten Grünfläche handelt es sich im Wesentlichen um die Flächen des vorhandenen Fußballfeldes und eines Trainingsfeldes im Norden und Nordwesten des Teilbereiches 1. Außerdem werden die Flächen auf denen sich die Stellplätze und die Zuwegung des Sportplatzes im Süden der Teilbereiches 1 befinden als **Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Sportplatz** dargestellt. Die Flächen für den Gemeinbedarf umfassen einen Flächenanteil im Süden und Südosten des Teilbereiches 1. Sie beinhalten die Flächen, auf denen sich die bereits vorhandene Gebäudeinfrastruktur des Sportplatzes befindet sowie die Flächen, die für die Erweiterung der sportlichen Infrastruktur vorgesehen sind.

Östlich des Teilbereiches 1 verläuft die Landesstraße 148. Gemäß § 29 StrWG ist zu Landesstraßen eine Anbauverbotszone mit einem Abstand von 20 m zur Fahrbahnkante zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung

dargestellt.

### Teilbereich 2

In unmittelbare Nähe zum Sportplatz befindet sich das örtliche Freibad, zudem wird aktuell neben dem Freibad eine Rettungswache errichtet. Die Errichtung der Rettungswache wurde im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 34 BauGB genehmigt und wird nun umgesetzt. Es handelt sich um einen Ersatzneubau für die Rettungswache, welche sich derzeit auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet. Da diese beiden Nutzungen noch nicht bzw. nicht vollumfänglich im Flächennutzungsplan dargestellt werden, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, den Flächennutzungsplan auch für diesen Bereich zu ändern und an die realen Gegebenheiten anzupassen.

Die Änderungsfläche des Teilbereiches 2, mit einer Größe von ca. 6.097 m<sup>2</sup>, ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wrohm teilweise als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freibad und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Grünflächen sowie die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden nunmehr als **Grünfläche** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der **Zweckbestimmung Freibad** sowie als **Fläche für den Gemeinbedarf** nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der **Zweckbestimmung Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen** dargestellt.

Bei den dargestellten **Grünflächen** mit der **Zweckbestimmung Freibad** handelt es sich um die Flächen des örtlichen Freibades. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die tatsächlich genutzten Flächen des Freibades nur teilweise dargestellt. Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dies nun an die Realsituation angepasst werden. Als **Flächen für den Gemeinbedarf** werden im Teilbereich 2 die Fläche dargestellt, auf der aktuell die neue Rettungswache entsteht. Dementsprechend werden diese Flächen als Gemeinbedarfsflächen mit der **Zweckbestimmung – Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen** dargestellt.

## 2. Umweltbericht

### 1.1 Allgemeines

#### 1.1.1 Anlass der Planung

Anlass für die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm ist neben der Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur des Sportplatzes (Errichtung eines neuen Sportlerheims), basierend auf Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich), die Darstellungen der angrenzenden gemeinnützigen Flächen im Flächennutzungsplan an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Hierbei handelt es sich um das örtliche Freibad und die derzeit im Bau befindliche Rettungswache, die bisher noch nicht bzw. nicht vollumfänglich im Flächennutzungsplan dargestellt wurden. Die Errichtung der Rettungswache wurde im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 34 BauGB genehmigt und wird nun umgesetzt. Es handelt sich um einen Ersatzneubau für die Rettungswache, welche sich derzeit auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei voneinander getrennte Teilbereiche. Für den Teilbereich 1 werden eine **Fläche für den Gemeinbedarf** sowie eine **Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Sportplatz** ausgewiesen. Diese Anpassung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzung für eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB zu schaffen. Für den Teilbereich 2 werden eine **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Freibad sowie eine **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der **Zweckbestimmung zu gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen** ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Teilbereiches 1 umfasst eine Fläche von 18.395 m<sup>2</sup> und der des Teilbereiches 2 eine Fläche von 6.097 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

### 1.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

#### **Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktions-

fähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGBs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, dass zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

#### Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

#### Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

#### Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

### Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

## **1.2.2 Fachplanungen**

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

### **Regionalplan**

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* ausgewiesen.



### **Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan enthält die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert. Die Landschaftsrahmenpläne befinden sich in der Fortschreibung. Derzeit befinden sich die Entwürfe im Beteiligungsverfahren.

Die Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV (2005) stellt für den Bereich des Plangebietes keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar.

### **Landschaftsplan**

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Wrohm (1999) ist der Zufahrtsbereich und die Stellplatzfläche am Hohlweg als Parkplatz und der nördlich angrenzende Bereich als Sportplatz dargestellt. Für die Nordseite und den südlichen Abschnitt der Westseite sind Knicks verzeichnet. An der Ostseite ist für den nördlichen Abschnitt ein Gehölzstreifen und für den südlichen Abschnitt eine Baumreihe dargestellt. Laut Bestandskarte stellt sich Teilbereich 2 als Freibad dar, was von mesophilem Grünland umgeben wird. Das Plangebiet wird an der Nord-, Süd- und Westseite fast vollständig von Knicks begrenzt. An der Nord-, Süd- und Ostseite sind Knicks vorhanden und an der Ostseite ist ein Gehölzstreifen vorhanden.

Die Entwicklungskarte weist den Parkplatz des Sportplatzes des Teilbereiches 1 als geeignete Fläche für die bauliche Entwicklung aus. Ansonsten weichen die Darstellungen der Bestandskarte nicht von denen der Entwicklungskarte ab.

### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)**

Innerhalb des Geltungsbereiches beider Teilbereiche befinden sich Knicks, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Eine Bestandsaufnahme der Strukturen ist im Umweltbericht unter Kapitel 2.1.4 zu entnehmen.

Ca. 1,3 km westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein FFH-Gebiet (1722-301). Im Umgebungsbereich des Änderungsbereiches befinden sich keine weiteren nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen.

### **Fachgesetze**

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

**Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)  
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

*Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, dass zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt werden soll (§§ 20 und 21 BNatSchG).

*Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem

Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop ( §§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei ( §§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

#### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherungen und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)**

Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgten am 1. Juli und 22. August 2019 Begehungen des Plangebietes. Für das Schutzgut Fauna basiert die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Flächennutzungsplanänderung

artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft.

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls ausgewertet.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere Aspekte der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens zu berücksichtigen. Von Relevanz sind gesunde Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dies beinhaltet auch gesunde Arbeitsverhältnisse. Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

##### Teilbereich 1

Teilbereich 1 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst den Sportplatz, bestehend aus einem Fußballfeld und einem Trainingsbereich, dem vorhandenen Funktionsgebäude sowie dem Stellplatz und Zufahrtsbereich. Der Geltungsbereich wird fast vollständig von Grünstrukturen begrenzt.

Der Sportplatz grenzt an den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereich an, der sich im Südwesten befindet. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Osten grenzt die Raiffeisenstraße an und daran anschließend der offene und landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum. Darüber hinaus befindet sich nördlich des Teilbereiches 1 die Bundesstraße 203. Im Süden wird der Teilbereich vom „Hohlweg“ begrenzt.

##### Teilbereich 2

Teilbereich 2 umfasst das vorhandene Freibad mit Schwimmbecken, Grünflächen, Stellplatzfläche, Volleyballplatz, Sanitärgebäude, Kassenhäuschen, Platz zum Boule/Boccia spielen sowie die sich derzeit im Bau befindliche Rettungswache. Der Teilbereich ist größtenteils von Grünstrukturen eingefasst.

Teilbereich 2 grenzt im Westen und Süden an den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereich an. Westlich der Geltungsbereichsgrenze verläuft die Raiffeisenstraße. Nördlich und östlich des Teilbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Grünstrukturen begrenzt sind.

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen beider Teilbereiche für Sport- und Freizeitaktivitäten besitzt das Plangebiet einen hohen Erholungs- und Freizeitwert. Den Anlagen wird eine hohe Bedeutung für das örtliche Sozialleben und der damit verbundenen Erholungsfunktion beigemessen. Die vorhandenen Grünstrukturen sind ebenfalls von erholungsrelevanter Bedeutung und tragen zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

Um der aktuellen Versorgungssituation des ländlichen Raumes gerecht zu werden und diese nachhaltig zu verbessern, befindet sich eine neue Rettungswache im Bau.

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Von den landwirtschaftlichen Flächen im Umgebungsbe-  
reich sind zeitweise bewirtschaftungsbedingte Geruchs- und Geräuschmissionen zu er-  
warten. Aus den derzeitigen Nutzungen der Teilbereiche sind aufgrund von Sport- und  
Freizeitaktivitäten zeitweise Geräuscentwicklungen zu erwarten.

**2.1.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Böden stellen die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und  
Bodenorganismen dar. Böden sind durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen Be-  
standteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Sie haben daher einen entscheidenden Ein-  
fluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Böden können auch  
als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Sie erfüllen somit exist-  
entielle Funktionen, die es zu schützen und zu sichern gilt. Zu den wichtigsten Wirkfaktoren  
zählt die Bodenversiegelung, die den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bedeu-  
tet.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Hohe Geist“ zuzuordnen. Die Bodenkarte des Ge-  
ologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt  
(1722), stellt im Plangebiet den Bodentyp Rosterde (Podsol-Braunerde) dar.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten  
ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (Landwirtschafts- und Um-  
weltatlas SH, 2019). Seltene Bodentypen, die als besonders schützenswert und wertvoll  
gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Der Boden des Plangeltungsbereiches ist durch anthropogene Nutzung überprägt. Mit  
den bereits vorhandenen Versiegelungen und Bebauungen wurde in den Bodenbildungs-  
prozess eingegriffen und die Funktionsfähigkeit natürlicher Bodeneigenschaften stark ver-  
ändert. Auch die Nutzung der intensiv gepflegten Grünflächen überlagert die natürlichen  
Standorteigenschaften.

Aufgrund der vorhandenen Überformung und den damit verbundenen Vorbelastungen  
wird dem Schutzgut Boden im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht eine allgemeine  
Bedeutung beigemessen.

**2.1.3 Schutzgut Wasser****Bestandsaufnahme und Bewertung**

Wasser als Bestandteil des Naturhaushalts ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und  
Pflanzen und erfüllt eine Vielzahl von Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst das  
Grund- und Oberflächenwasser. Grundwasser als ein Teil des Wasserkreislaufes ist beson-  
ders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und stellt eine unersetzbare Res-  
source dar. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasser-  
vorkommen. Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption,

Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf die natürlichen Prozesse des Wasserkreislaufes aus.

### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven Landwirtschafts- und Umweltatlases (2019) des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Dithmarscher Geest (Ei18)“. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserkörper gegenüber anthropogenen Verschmutzungen ergibt sich aus der Mächtigkeit und der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschichten. Die Schutzwirkung der vorhandenen Deckschichten im Plangebiet wird als überwiegend „ungünstig“ charakterisiert, da Deckschichten fehlen oder nur geringe Mächtigkeiten aufweisen (< 5 m). Grundsätzlich ist der Grundwasserkörper allerdings nicht hinsichtlich anthropogener Einwirkungen gefährdet.

Die Grundwasserneubildung gilt als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Eine bedeutende Einflussgröße ist die Menge der Niederschläge, die weder oberirdisch abfließen noch verdunsten können, sondern im Boden versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Dabei variiert die Menge des versickernden Niederschlags mit den Bodeneigenschaften. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach hohe Grundwasserneubildungsraten. Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsraten, der geringen Grundwasserschutzfunktion und hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens besteht ein mittleres bis hohes Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet.

### Oberflächenwasser

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

#### **2.1.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Teil der biologischen Vielfalt ist zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Einflussfaktoren, die den Rückgang der Biodiversität bewirken, sind unter

anderem der Lebensraumverlust, Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen, intensive Landwirtschaft sowie Schad- und Nährstoffeinträge.

Die Ziele zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop und Artenschutz umgesetzt. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung**

### **Flora**

#### Teilbereich 1

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 1 umfasst den Sportplatz, bestehend aus einem Fußballfeld und einem Trainingsbereich, dem Funktionsgebäude, der Platzbeleuchtung, Banden, Spielerbank und dem asphaltierten Parkplatz. Der überwiegende Flächenanteil wird von dem für den Spielbetrieb genutzten Scherrasen eingenommen. Der Gebäudebestand umfasst neben dem Funktionsgebäude einen Pavillon und eine Garage. Der Sportplatz ist größtenteils von Gehölzstrukturen eingerahmt. Im Osten grenzt eine Feldahornhecke den Sportplatz zur Raiffeisenstraße ab. An der Nordgrenze verläuft ein Knick. Auf dem Knick befinden sich Eichen als Überhälter. Die Strauchschicht wird von Brombeere, Flieder und Hasel dominiert. Südlich des Walls verläuft ein Zaun. Im Nordwesten befinden sich parallel zum Knick auf einer kleinen Böschungskante Eichen und Brombeeren. An der Nordwestgrenze des Fußballfeldes befindet sich eine Böschungskante des höher gelegenen angrenzenden Grundstückes. Dort dominieren Eichen. Abschnittsweise war die Böschungskante frei von Gehölzen. Die Böschungskante der Westgrenze im südlicheren Abschnitt wurde von Eichen und Hasel dominiert. Entlang des Spielfeldes befand sich zudem ausladendes Himbeergestrüpp. Die südlich angrenzenden Grundstücke zum Sportplatz hin sind abgezäunt.

#### Teilbereich 2

Teilbereich 2 umfasst das Grundstück des Freibades und der sich im Bau befindlichen neuen Rettungswache. Das Freibadgrundstück umfasst das Schwimmbecken, Grünflächen, Stellplatzflächen (unversiegelt), einen Volleyballplatz, ein Sanitärgebäude, Kassenhäuschen, Platz zum Boule/Boccia spielen sowie einen Grillplatz. Darüber hinaus ist eine geschotterte Rettungszufahrt vorhanden. Das Grundstück wird von Gehölzsäumen unterschiedlicher Ausprägung nach außen hin abgegrenzt.

Die Grünflächen des Freibades stellen sich als intensiv gepflegt dar. Innerhalb des eingezäunten Freibadgeländes befinden sich einige Einzelbäume. Entlang der Westgrenze befindet sich, abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes, eine Ligusterhecke.

Das Grundstück ist größtenteils von Gehölzen gesäumt. An der Nordseite befindet sich eine Gehölzreihe bestehend aus Holunder und Hasel, die im Nordwesten von einer Zufahrt unterbrochen wird. Diese wird laut Landschaftsplan als Knick eingeordnet. Südlich davon befindet sich die Stellplatzfläche, die vom Schwimmbecken und den umgebenden Grünflächen von weiteren ebenerdigen Gehölzpflanzungen (u.a. Hasel, Linde, Weißdorn, Hartriegel) abgegrenzt wird. Die Gehölze befinden sich nördlich des Zaunes des Freibadgrundstückes. An der Ostseite begrenzt ebenfalls eine Gehölzreihe (u.a. Brombeere, Ahorn, Eberesche) das Grundstück. Der südliche Abschnitt war teilweise unbewachsen



und lückig. In diesem Bereich hat sich eine kleine Verwallung ausgebildet. Laut Landschaftsplan handelt es sich hierbei um keinen Knick, sondern um eine Gehölzreihe. Im Süden wird das Plangebiet ebenfalls von einem Knick begrenzt. Dieser ist im Bereich des Grundstückes der Rettungswache spärlich bewachsen. Auf dem östlichen Abschnitt befindet sich eine Gehölzreihe (u. a. Eiche, Hasel, Ahorn, Holunder, Weißdorn). Das Grundstück der Rettungswache ist Richtung Norden mit einem Zaun und Richtung Osten mit Bäumen abgegrenzt (vor allem Ahorn).

### **Fauna**

Im Untersuchungsraum werden anpassungsfähige und wenig stöempfindliche Arten erwartet, die aufgrund der direkten Nähe zum Siedlungsbereich ihr Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen haben. Die vorhandenen intensiv gepflegten Rasenflächen beider Teilbereiche sind für Pflanzen und Tiere von geringer Bedeutung. Die Sport- und Freizeitnutzung ist mit Störungen verbunden. Die Nutzung durch den Menschen steht hierbei im Fokus. Im Untersuchungsraum sind keine faunistisch bedeutsamen Gemeinschaften zu erwarten. Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund der intensiven Nutzungen als artenarm einzustufen. Von höherer Bedeutung sind vor allem die randlich einfassenden heimischen Gehölzstrukturen, die potentielle (Teil-)Lebensräume darstellen. Bei den vergleichsweise gut ausgebildeten Grünstrukturen ist von arten- und individuenreicheren Beständen auszugehen. Die linearen Strukturen, vor allem im Randbereich, können Fledermäusen potentiell als Jagd- und Nahrungshabitat dienen. Darüber hinaus stellen sie potentiellen Lebens- bzw. Teillebensraum für Vögel und Insekten dar.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Angesichts der Größe sowie vorhandener Nutzungsintensitäten besitzt das Plangebiet keine besondere Lebensraumfunktion und ist als anthropogen überprägt einzustufen. Vorhandene Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten sind zum Teil als beeinträchtigt einzustufen. Insgesamt ist von einer derzeit schwach ausgeprägten biologischen Vielfalt auszugehen.

Aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des damit verbundenen geringen Natürlichkeitsgrades, ist das Plangebiet als potentielle Lebensstätte von geringer Bedeutung. Störfaktoren gehen von den aktuellen Bauarbeiten, dem Sport- und Freizeitbetrieb, vom Siedlungsbereich, angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und dem Verkehr aus. Diese umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen. Die Lebensraumpotentiale sind insgesamt als beeinträchtigt zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass sich die örtlich ansässige Fauna an die vorhandenen Nutzungsintensitäten und den davon ausgehenden Beeinträchtigungen gewöhnt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit gegenüber einer geringfügigen Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, da die Bereiche insgesamt von allgemeiner Bedeutung sind. Höherwertige Bereiche stellen die Randstrukturen dar.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes muss sichergestellt sein, dass mit der Neuausweisung potentieller Entwicklungsflächen keine artenschutzrechtlichen Verbots-

tatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Die Belange des Artenschutzes werden daher auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf Bebauungsplanebene auszuschließen oder auf besondere zu berücksichtigende Erfordernisse bei Umsetzung der Ziele im Flächennutzungsplan hinzuweisen. Artenschutzbelange sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit diese auf dieser Ebene ersichtlich sind. Basierend auf dem derzeitigen Planungsstand ist allerdings noch nicht erkennbar, in welchem Ausmaß die Eingriffe vorbereitet werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der nachgelagerten Ebene, auf der konkrete Kenntnisse über Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand eines konkreten Vorhabens vorliegen.

#### Rechtlicher Rahmen

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Sofern

erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### Methodik

Der Bestand wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen sowie ein aktueller Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre. Im Folgenden werden die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen für beide Teilbereiche betrachtet.

Die vorhandenen Grünflächen beider Teilbereiche umfassen intensiv genutzte und gepflegte Scherrasenflächen, die keine störungsfreien Brutplatzpotentiale für bodenbrütende **Vogelarten** bieten. Die umgebenden Grünstrukturen der Grundstücke weisen vornehmlich potentiell geeignete Habitatbedingungen für Vögel auf. Diese bieten Lebensraumpotential für Gehölzfreibrüter in Form von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten. Aufgrund der Siedlungsnähe ist mit siedlungstypischen Arten zu rechnen. Typische Gehölzfreibrüter, die schwerpunktmäßig in und an Siedlungsbiotopen zu finden sind, da sie anthropogene Einflussfaktoren tolerieren, sind z. B. Amsel, Buchfink, Singdrossel, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Elster oder Mönchsgrasmücke.

Im Plangebiet wurde bei der Begehung festgestellt, dass der Baumbestand vital war und keine Baumhöhlen, sofern einsehbar, vorhanden waren, die als Nistmöglichkeiten von Gehölzhöhlenbrüter genutzt werden können. Es ist anzumerken, dass die Bäume aufgrund des Blätterdachs nur eingeschränkt einsehbar waren.

Der Gebäudebestand bietet vor allem aufgrund des Vorhandenseins von Dachüberständen und der Offenheit des Pavillions auf dem Sportplatzgrundstück Brutplatzpotentiale für gebäudebrütende Arten. Bei der Gebietsbegehung wurden Besiedlungshinweise in Form von Schwalbennestern im Bereich des Pavilliondaches beobachtet. Der Gebäudebestand des Freibades wies keine Besiedlungshinweise auf.

Insgesamt ist mit dem Vorkommen von eher häufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen und das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Ebenso wenig ist das Plangebiet als Rastvogelhabitat von Relevanz.

Im Artkataster des LLUR sind Einträge für den Steinkauz östlich in ca. 200 m Entfernung (Jahre 2012 - 2015) westlich des Geltungsbereiches verortet. Der Steinkauz zählt sowohl zu den gebäude- als auch zu den gehölzbrütenden Arten. Der Änderungsbereich verglichen mit den Reviergrößen ist allerdings verhältnismäßig klein und nicht von erkennbarer Bedeutung. Von Einschränkungen ist daher nicht auszugehen.

Der Geltungsbereich besitzt aufgrund der linearen Grünstrukturen eine Habitategnung für **Fledermäuse**. Die Plangebiete grenzen an vorhandenen Bebauungsstrukturen an, weshalb Arten mit Schwerpunkt vorkommen vor allem im Siedlungsbereich zu erwarten sind. Die einrahmenden, heimischen Gehölzstrukturen sind potentielle fledermausrelevante Strukturen. Baumhöhlen konnten bei der Begehung im vitalen Baumbestand nicht festgestellt werden, allerdings ist das Vorhandensein nicht völlig auszuschließen, da die Begehung während des belaubten Zustandes stattgefunden hat und die Bäume daher nur eingeschränkt einsehbar waren. Vor allem weisen die linienförmig ausgeprägten Strukturen mit heimischen Gehölzen eine potentielle Eignung als Jagdhabitat auf. Der vorhandene Gebäudebestand des Sportplatzes weist einige Quartierpotentiale, vor allem in Form von Spaltenquartieren auf. Der Gebäudebestand des Freibades war in einem guten baulichen Zustand ohne Hinweise auf höherwertige Quartierstrukturen.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche nicht zu erwarten.

### **2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft**

Ziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigung und der Erhalt des Bestandsklimas. Der Ausstoß von Schadstoffen, die Errichtung von Austauschbarrieren oder die Beseitigung von Flächen als Ausgleichsfunktion für Wärmeaustausch und Kaltlufttransport können sich negativ auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirken. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Klima im Planungsraum ist ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigtes und feuchttemperiertes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern. Vorherrschend sind westliche Winde. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,2°C, wobei Juli der wärmste (16,4°C) und Januar und Februar die kältesten (0,3°C) Monate sind. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 830 mm. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 46 mm der Februar und der niederschlagsreichste Monat der August mit 91 mm (Klimadaten der Städte weltweit, September 2019). Lokalklimatische Gegebenheiten treten aufgrund der westlichen Winde und der Strukturarmut der Landschaft in den

Hintergrund. Das Plangebiet besitzt daher keine besondere Bedeutung als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet oder eine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion.

### **2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine grundlegende Bedeutung für die Erholungswirkung und Wohnfunktion. Darüber hinaus beeinflusst der ökologische Zustand das Erscheinungsbild der Landschaft. Das Landschaftsbild als Erscheinungsform des Landschaftsraumes wird vom Betrachter immer individuell wahrgenommen, wobei optische Eindrücke im Vordergrund stehen. Das Landschaftsbild umfasst neben natürlichen auch anthropogene Elemente. Somit ist die historische Kulturlandschaft auch Bestandteil des Landschaftsbildes und kann demzufolge auch baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Geltungsbereich beider Teilbereiche grenzt an den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereich an. Östlich des Teilbereiches 1 und westlich des Teilbereiches 2 verläuft die Raiffeisenstraße. Darüber hinaus befindet sich nördlich des Teilbereiches 1 die stark frequentierte Bundesstraße 203.

Das Landschaftsbild ist wohnbaulich und landwirtschaftlich geprägt. Der Geltungsbereich befindet sich im Übergang zum offenen Landschaftsraum, der landwirtschaftlich genutzt wird. Weiterhin ist das Landschaftsbild von Baumbeständen unterschiedlicher Ausprägung charakterisiert, die landschaftlich wertvolle Elemente darstellen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Dennoch stellt sich insgesamt der Landschaftsbildausschnitt als überwiegend anthropogen überprägt dar.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Insgesamt stellt sich der Landschaftsausschnitt des Plangebietes aufgrund der Nutzung und Bauungsstrukturen als anthropogen überprägt dar. Zu den Vorbelastungen des Landschaftsbildes zählen neben den visuellen Auswirkungen durch vorhandene Infrastruktur sowie Siedlungsstrukturen auch akustische Auswirkungen durch Verkehrsemissionen. Die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Änderung ist als gering einzustufen, auch vor dem Hintergrund, dass das Sportplatzgelände, auf dem bauliche Entwicklungen vorgesehen sind, eingegrünt ist.

### **2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter sind als Teil des kulturellen Erbes zu bewahren. Zu den Kulturgütern zählen Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen und Stadt- und Ortsbilder. Kulturdenkmäler

tragen zum individuellen Landschaftsbild bei. Zu den Sachgütern, die eine materielle Bedeutung für den Menschen besitzen, zählen Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen.

Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden, die von einer Nutzungsänderung des Plangebietes betroffen sein könnten.

### **2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

### **2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, verbleiben die Flächenversiegelungen des Teilbereiches 1 voraussichtlich im derzeitigen Umfang und der Teilbereich 1 in seinem aktuellen Zustand. Die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur des Sportplatzes, basierend auf Grundlage des § 35 BauGB, würde nicht erfolgen können. Darüber hinaus würde die Anpassung der Darstellung der angrenzenden gemeinnützigen Flächen des Teilbereiches 2 an die aktuellen Gegebenheiten ausbleiben.

## **2.2 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung**

Mit der Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wrohm werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Flächenversiegelung vorbereitet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### **2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens**

#### **Schutzgut Mensch**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die vorhandene Infrastruktur des Sportplatzes optimiert und das Sport- und Freizeitangebot dadurch insgesamt aufgewertet. Die Flächennutzungsplanänderung für Teilbereich 2 dient lediglich der Anpassung der Darstellungen an die aktuellen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind keine Nutzungsänderungen vorgesehen.

Die derzeitige Realisierung des Neubaus der Rettungswache dient der Anpassung an die aktuelle Versorgungssituation.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind für das Schutzgut Mensch vor allem Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsmissionen von Bedeutung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.2.3 verwiesen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

### **Schutzgut Boden & Fläche**

Teilbereich 1 ist überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Zufahrtsbereich und die Stellplatzfläche am Hohlweg sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche – W – dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Teilbereich nunmehr als **Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Sportplatz** sowie als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der **Zweckbestimmung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen** dargestellt. Der Teilbereich wird derzeit bereits als Sportplatz genutzt. Mit der vorliegenden Änderung wird die Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur auf dem Sportplatzgelände vorbereitet.

Infolge der Nutzungsänderung des Teilbereiches 1 wird Fläche beansprucht, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, wodurch die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodens verloren geht. Das geplante Vorhaben soll auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) errichtet werden. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Mit der Flächennutzungsplanänderung für Teilbereich 2 wird lediglich eine Anpassung der Darstellung an die aktuellen Gegebenheiten vorgenommen. Bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Freibades sind derzeit nicht vorgesehen. Die neue Rettungswache befindet sich derzeit im Bau. Dabei handelt es sich im Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB, bei der die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Boden & Fläche erwartet, die im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind.

### **Schutzgut Wasser**

Flächenversiegelungen wirken sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes aus. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da das Eindringen in den Boden verhindert wird. Infolgedessen wird weniger Wasser dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verringert wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt hängen dabei vom Bebauungsgrad ab. Bauliche Entwicklungen sind nur für Teilbereich 1 vorgesehen. Innerhalb dieses Bereiches ist ein Neubau eines Sportlerheimes notwendig. Die Baugenehmigung soll nach § 35 BauGB erfolgen. Die Gemeinde geht davon aus, dass offenen Fragen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens geklärt werden können, da es sich bei der Planung um eine relativ kleine Gesamtmaßnahme handelt.

Das Risiko von Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der künftigen Nutzungen als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **Schutzgut Flora & Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, die mit einem potentiellen Lebensraumverlust verbunden ist. Vegetationsflächen werden verändert oder gehen durch die Versiegelung des Bodens vollständig verloren. Eingriffe in Strukturen besonderer Bedeutung können zu erheblichen und ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen führen. Dies ist anhand des konkreten Vorhabens auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für beide Prüfflächen **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** zu erwarten, die der Flächennutzungsplanänderung als unüberwindbare Planungshindernisse dauerhaft entgegenstehen würden. Auf der nachgelagerten Ebene sind anhand des konkreten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und gegebenenfalls Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)**

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine vermehrte Flächenversiegelung vorbereiten. Dadurch können Flächen und Strukturen zerstört werden, die von besonderer Bedeutung sind. Ein Eingriff würde zu einer erheblichen und ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung führen. Dies ist anhand des konkreten Vorhabens auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen.

Auf die nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **Schutzgüter Klima & Luft**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes ist insgesamt nicht von einer spürbaren Änderung der klimatischen Situation auszugehen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft erwartet.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Veränderung des Landschaftsbildes vorbereitet, da unversiegelte Freiflächen bebaut werden. Die Einsehbarkeit des Sportplatzareals, auf dem ein Bauvorhaben vorgesehen ist, ist aufgrund der einfassenden Grünstrukturen eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund und der anthropogenen Überprägung des Geltungsbereiches sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.



**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

**2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen****Boden & Fläche**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Flächenversiegelungen vorbereitet. Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.2.1 verwiesen.

**Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Umsetzung der Planung wird ein Eingriff in Vegetationsflächen vorbereitet, die potentiellen Lebensraum darstellen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 2.2.1. verwiesen.

**Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

**2.2.3 Art und Menge an Emissionen**

Art und Menge an Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Die Umsetzung des Vorhabens führt überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen.

**Schutzgut Mensch**

Für die angrenzend wohnende Bevölkerung ist durch die bauliche Umsetzung des Vorhabens mit zeitweise auftretenden Belastungen durch Licht-, Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen, die die Wohnfunktion des angrenzenden Siedlungsbereiches beeinträchtigen kann. Bautätigkeiten finden allerdings werktags statt und nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen.

Das Grundstück für den Neubau der Rettungswache (Teilbereich 2) befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der derzeitigen Rettungswache. Die Errichtung der Rettungswache wurde im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 34 BauGB genehmigt und wird nun umgesetzt. An der Immissionssituation wird sich daher grundlegend nichts ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient lediglich der

Anpassung an die realen Gegebenheiten. Mit der Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden keine erheblichen Zusatzbelastungen für das Umfeld vorbereitet. Unregelmäßig stattfindende Notfalleinsätzen, die auch während der Nacht auftreten können, führen zu zusätzlichen betriebsbedingten Lärmeinwirkungen (z.B. durch das Martinshorn). Die mit dem Notfalleinsatz verbundenen Geräuschmissionen sind als sozialadäquat und damit als verträglich zu bewerten.

Die anfallenden, örtlichen Geräuschmissionen, die zeitweise zum Beispiel während sportlicher Veranstaltungen innerhalb des Teilbereiches 1 anfallen können, werden sich durch die Erneuerung der Infrastruktur des Sportplatzgeländes nicht erheblich verändern.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

### **Schutzgut Boden**

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

### **Schutzgut Wasser**

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das Grundwasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Während der Bauphase kann es aufgrund der Baustelleneinrichtung sowie des Baubetriebs zu temporären Störungen durch zusätzliche Geräusch- und Lichtmissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtmissionen ergeben sich aus den Nutzungen und des damit verbundenen Verkehrs.

Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkungen auftreten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet.

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu **erhaltenden bestmöglichen Luftqualität** führen.

#### **2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Art und Menge sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau- und anlagenbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

#### **2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Derzeit sind mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen generieren, sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

#### **2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über weitere Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

#### **2.2.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beiträgt und die globale Erderwärmung verstärkt, ist durch die Darstellungsanpassung und die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur des Sportplatzes nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

#### **2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung der Planung nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

### 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Der Kompensationsbedarf ist anhand des konkreten Vorhabens zu bilanzieren. Mögliche Eingriffe, die durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar.

### 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der vorliegenden Änderung um eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an aktuelle Gegebenheiten handelt, liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Standort vor.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 2.) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Wrohm ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und danach ist 5-jährig zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt und eingehalten wurden. Bei unerwarteten Konflikten, die sich zwischen der Nutzung des Vorhabens und benachbarter Nutzungen ergeben, muss die Gemeinde auf Veranlassung tätig werden.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes strebt die Gemeinde Wrohm die Ausweisung einer **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Sportplatz und einer **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen für Teilbereich 1 an. Für Teilbereich 2 strebt die Gemeinde die Ausweisung **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Freibad sowie als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen an. Mit der Flächennutzungsplanänderung des Teilbereiches 1 soll die

Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur des Sportplatzes, basierend auf Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich), ermöglicht werden. Mit der Änderung des Teilbereiches 2 soll eine Anpassung der Darstellung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgen. Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, kann kompensiert werden, sodass nach Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben werden.

Wrohm, den

---

- Bürgermeister -

### 3. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013

GEMEINDE WROHM (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1976): Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000, Blatt Dellstedt (1722). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Gesamtfortschreibung Januar 2005. Kiel

#### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

#### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Wrohm.

#### Internet

AG Angewandte Geologie/Hydrogeologie (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR. <https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (2019): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>